



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 4

Freitag, 29.01.2021

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Zustellung: Art. 15 VwZVG, Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Baugenehmigung für Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 477/23, Hauptstr. 1 der Gemarkung Winkelhaid Seite 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021 Seite 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021 Seite 1-2

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 2

Nr. 12 Öffentliche Zustellung, Art. 15 VwZVG Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

- Mokhtar Moradi, zuletzt wohnhaft: 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, Friedrichsplatz 1

Schreiben vom 22.01.2021, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuehlerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 13 Baugenehmigung für Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 477/23, Hauptstr. 1 der Gemarkung Winkelhaid

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 14.01.2021 Az.: B-2020-710-3, wurde Herrn und Frau Fabian Hoffmann und Melanie Krauß eine Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 477, 477/5, 477/24, 477/10, 477/4 der Gemarkung Winkelhaid, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 14.01.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/St) unter Tel.-Nr. 09123/950-6256.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 14 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 683.181,-- **EUR**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 177.595,-- **EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Henfenfeld, 11.01.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe

Gleißenberg, Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld, (Zimmer 11) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nr. 15 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung sowie der §§ 15 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 567.800,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.260.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf 541.800,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgebracht und beträgt für

die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck)	79.600,00 €	14,692 %
den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck)	168.200,00 €	31,045 %
den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule)	294.000,00 €	54,264 %
Gesamtsumme:	541.800,00 €	100,000 %

Im Haushaltplan sind diese Beträge bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt.

Die Betriebskostenumlage ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages ohne weitere Anforderung durch den Zweckverband Sportzentrum Hersbruck am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2021 zur Zahlung fällig.

2) Der Bedarf für die Investitionsumlage der Baumaßnahme „Ersatzneubau der Freisportanlage“ (Baukostenzuschuss) wird auf 234.000,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

für die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck)	24.200,00 €
den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck)	46.800,00 €
den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule)	163.000,00 €
Gesamtsumme:	234.000,00 €

Die Investitionsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2021 fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Zweckverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 94.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hersbruck, 25.01.2021 **Zweckverband Sportzentrum Hersbruck**
Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2020 vorgelegt. Die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen erfolgte am 18.01.2021.

Gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch aufgrund der Veröffentlichungspflicht des Verbandsmitgliedes Landkreis Nürnberger Land.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Nr. 16 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.011.388.315

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 18. Januar 2021

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 29.01.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat